
Betrug durch Unterlassung bei Verzinsung gem. § 44 SGB I?

Von: "Ulrich Wockelmann [REDACTED]"
An: poststelle@brh.bund.de
Datum: 04.05.2021 20:11:43

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit etwa einem Jahr recherchiere ich zum Thema Verzinsung gem. § 44 SGB I. Mein Jobcenter Märkischer Kreis kommt den gesetzlichen Vorgaben nicht nach.

Nachfragen bei 16 konkreten Klagen zeigten: keine der Klagen war verzinst worden. Die auf dem jahrelangen Klageweg erstrittenen Sozialleistungen beliefen sich zusammen auf 17.384,48 € und hätten mit 2.319,32 € verzinst werden müssen. Widerstrebend nachgeleistet wurden bisher aber nur 563,76 €.

Inzwischen sind mehrere Klagen auf Zinsen anhängig, die von Amts wegen hätten mit der Erstattungssumme ausgekehrt werden müssen. Das hiesige Jobcenter argumentiert mit § 45 SGB I Verjährung von Sozialleistungen. Aber Zinsen sind „Schadensersatzleistungen“ und keine Sozialleistungen und anders als Sozialleistungen auch nicht Antragsabhängig.

Ein konkretes Beispiel: durch mehrere rechts- und verfassungswidrige Sanktionen wurden einem Leistungsberechtigten 5283,87 € seines Existenzminimums vorenthalten.

Erst Jahre später wurden in mehreren Klagen nur 4274,67 € erstattet. Die von Gesetzeswegen zustehenden Zinsen wurden verschwiegen und vorenthalten.

Hartnäckige Nachforderungen erbrachte dann 457,30 € an Zinsen.

Weitere Klagen sind bei den Sozialgerichten Dortmund und Köln

anhängig weil die Verzinsungsansprüche um jeweils 5 Monate verkürzt wurden (trotz der BSG-Entscheidung [B 8 SO 15/19 R](#) vom 03.07.2020)

<https://www.beispielklagen.de/klage120.html>

Auch IFG-Anfragen bei anderen Jobcentern helfen hier nicht weiter.

<https://fragdenstaat.de/anfrage/vor-den-sozialgerichten-erstrittene-erstattungsanspruche-im-sgb-ii-2005-2020-unna/>

Die kleinen Anfragen Ihrer Partei könnten hier Transparenz schaffen.

1. wie viele Klagen pro Jahr gegen das Jobcenter
2. jährliche Gesamtsumme der erstrittenen Sozialleistungen
3. Höhe der jährlich zu ermittelnden Zinsansprüche
4. Höhe der tatsächlich ausgezahlten Zinsansprüche an die Kläger

Möglichweise bestätigt sich mein Verdacht, dass einige Jobcenter hier über Jahre "Betrug durch Unterlassung" begangen haben.

ALS BÜRGERREPORTER BANDENMÄSSIGEM BETRUG AUF DER SPUR

Wie das Jobcenter MK Gesetz, BSG und Bundesverfassungsgericht ignoriert

https://www.lokalkompass.de/iserlohn/c-politik/wie-das-jobcenter-mk-gesetz-bsg-und-bundesverfassungsgericht-ignoriert_a1567475

Mehrere Jobcenter leugnen Kenntnis darüber zu haben, wie hoch ihre jährlichen Erstattungsbeträge aus Sozialklagen ausfallen. Auch die geschuldeten Zinsleistungen können nicht beziffert werden. Das ist nicht hinnehmbar.

Die Verwendung von Bundesmitteln, müsse nachweisbar bleiben.

Möglicherweise haben Sie bereit dem Thema nachrecherchiert oder können dieses Thema aufgreifen?

Ich würde mich über eine Rückmeldung und auch Anregungen freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich wockelmann

Kontakt: - neue Adresse -

[REDACTED]

[REDACTED]

und nach Vereinbarung

[REDACTED]

Tel.: 02371 / 63740

Mail: aufRECHTeV@gmx.de

Der Verein ist mildtätig und gemeinnützig tätig

Spendenkonto:

Sparkasse Iserlohn,

IBAN DE39 4455 0045 0000 1648 55

BIC WELADED1ISL

Ulrich Wockelmann
aufRECHT e.V. - Verein für soziale Rechte
58636 Iserlohn
Baarstraße 30
aufRECHTeV@gmx.de

Bundesrechnungshof
BSB-Abteilungsleiter VI
Tel.: 0228 99 721-1601
Renate.Engelmann@brh.bund.de
poststelle@brh.bund.de

30.05.2021

Meine Eingabe vom 4. Mai 2021
VI 3 - 05 20 35 - 6992/2021

Sehr geehrte Frau Engelmann, sehr geehrte/r Herr/Frau Rammoser,

ermutigt durch Ihre Interessenbekundung erlaube ich mir Ihnen zur Präzisierung meines Anliegens die Rückmeldungen mehrerer Jobcenter im Einzugsbereich des SG Dortmund zu übersenden, soweit sie mir bisher vorliegen.

Auf Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz "Vor den Sozialgerichten erstrittene Erstattungsansprüche im SGB II (2005-2020)" melden die nachfolgend gelisteten Jobcenter übereinstimmend, dass im eigenen Haus weder erfasst ist, wie viele Widersprüche und Klage jährlich eingereicht werden (Kundenzufriedenheit) noch wie viele ganz oder teilweise zu Gunsten der Kunden entschieden werden (Qualitätssicherung, das letzte Aktenzeichen im Jahr).

Auch die Erfolgs-/Versagensbilanz der hauseigenen Widerspruchsstelle in Geldwert findet offensichtlich keine Auswertung (Finanzaufsicht) und die Schadenserstattung durch Verzinsung keine Würdigung (soziokulturelles Existenzminimum).

(Jobcenter Märkischer Kreis, Jobcenter Kreis Olpe, Jobcenter - Arbeit Hellweg Aktiv Soest, Jobcenter Kreis Siegen-Wittgenstein, Jobcenter Kreis Unna, Jobcenter Hamm, Jobcenter Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Jobcenter Bochum, Jobcenter Kreis Wesel)

Das Jobcenter Märkischer Kreis leistet der gesetzlichen Vorgabe des § 44 SGB I massiv Widerstand und hat inzwischen eine Mehrzahl von Klagen provoziert
S 14 AS 3063/20 ER; S 14 AS 3064/20 ER; S 35 AS 3426/20; S 35 AS 3420/20;
S 3 AS 3276/20; S 53 AS 3434/20; S 35 AS 3426/20; S 35 AS 3420/20;
S 3 AS 3276/20; S 32 AS 440/21.

Und während in dem Verfahren S 87 AS 3425/20 die Vorsitzende Richterin in einem ersten Erörterungstermin erkennen ließ dem Antrag der Klage folgen zu wollen,

wies der vorsitzende Richter die Klage in dem Verfahren S 92 AS 5446/20 zunächst ab. Diesen unannehmbaren Beschluss füge ich an. Die Bestandskraft wird angegriffen werden.

Aus Sicht der Betroffenen ist es ein Skandal, wenn Richter instrumentalisiert werden, um regelmäßig klares Recht zu beugen und Behördenfehler zu vertuschen.

Die Bevollmächtigung zur Überwachung und Kontrolle ist dem Bundesrechnungshof angetragen.

Ulrich Wockelmann

Ulrich Wockelmann
aufRECHT e.V. - Verein für soziale Rechte
58636 Iserlohn
Baarstraße 30
aufRECHTeV@gmx.de

Bundesrechnungshof
BSB-Abteilungsleiter VI
Tel.: 0228 99 721-1601
Renate.Engelmann@brh.bund.de
poststelle@brh.bund.de

10.10.2021

Meine Eingabe vom 4. Mai 2021
VI 3 - 05 20 35 - 6992/2021

Gesetzentwurf zum Sozialrecht 7/868
Verjährung von „Sozialleistungen“
Untätigkeitsklagen
Offener Brief Offener Brief an die Geschäftsführer des Jobcenter Märkischer Kreis
Ehrenamtlicher Richter beim Sozialgericht Dortmund
Gustav Radbruch

Sehr geehrte Frau Engelmann,

heute möchte ich Sie ein weiteres Mal über den Fortgang meiner Recherchen zu den unterschlagenen Zinsen informieren.

Der Gesetzgeber hatte in seinem [Gesetzentwurf 7/868](#) zum Sozialrecht vom 27.06.1973 zum § 44: Verzinsung (S. 30) die Zielsetzung erläutert:
„Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die – soweit sie in Beiträgen bestehen – bereits der Verzinsung unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche.“

<https://dserver.bundestag.de/btd/07/008/0700868.pdf>

Die Unterschlagung der Zinsansprüche verletzt demnach geltendes Recht. Nun zeigen meine Recherchen, dass das Jobcenter versucht auf Verjährung der eigenen Bringschuld abzustellen und schiebt Zu § 45: Verjährung von Sozialleistungen vor. Aber Zinsen sind keine „Sozialleistungen“, sondern eine Form von Schadensersatz.

Zudem heißt es im Gesetzentwurf zu § 45 Verjährung:

„Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren, ist im geltenden Recht uneinheitlich und teilweise gar nicht geregelt. § 45 geht davon aus, dass im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird.

Absatz 1 setzt in Anlehnung an § 197 Bürgerliches Gesetzbuch und einige Regelungen des Sozialrechts (z. B. § 222 Arbeitsförderungsgesetz und § 29 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) die Verjährungsfrist einheitlich auf 4 Jahre fest. Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben.

Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, aber auch den Anspruch noch erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, dass er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte.“

Demnach hat der Gesetzgeber ausdrücklich Raum gegeben selbst antragspflichtige Sozialleistungen über eine Verjährungsfrist hinaus nachleisten zu können.

In seiner Entscheidung [B 8 SO 15/19 R](#) vom 03.07.2020 hatte das BSG festgestellt: *„Ob mit einer Regelung über eine Nachzahlung, die zu einem Zinsanspruch schweigt, eine konkludente Ablehnung der Verzinsung verbunden ist, ist eine Frage der Würdigung der Umstände des Einzelfalls (vgl dazu Senatsurteil vom heutigen Tag im Verfahren B 8 SO 5/19 R). Der Beklagte hat hier eine Ablehnung durch **„beredtes Schweigen“** regeln wollen und ist von der Klägerin auch so verstanden worden. Dies zeigt insbesondere auch der Widerspruchsbescheid vom 15.3.2019, in dem die Ablehnung der Verzinsung ausdrücklich bestätigt wird. Der geltend gemachte Verzinsungsanspruch durfte zudem unabhängig von der Hauptforderung zum Gegenstand eines Rechtsstreits gemacht werde).“*

Persönlich nenne ich dies jedoch „Betrug durch Unterlassen“. Und dies gilt umso mehr als das Jobcenter inzwischen auch mehrmals Zinsleistungen abzuweisen versucht, die noch nicht einmal verjährt wären.

Anstelle einer zügigen Auskehr der Schadensersatzleistung für erlittenes Unrecht, werden Zinsberechtigte nunmehr auf den Weg der Untätigkeitsklage gezwungen. Und dazu sind erfahrungsgemäß nur wenige bereit.

Allerdings bedeutet das eine vorsätzliche Rechtsbeugung, die bei einer Sozialbehörde wohl als „bandenmäßiger Betrug durch Unterlassen“ bezeichnet werden muss.

<https://www.beispielklagen.de/zinsen.html>

Wie Sie beiliegendem „Offener Brief an die Geschäftsführer des Jobcenter Märkischer Kreis“ entnehmen können, habe ich mir erlaubt auf diesen Rechtsverstoß hinzuweisen. Dieses Schreiben wurde allen Filialen des Jobcenter Märkischer Kreis zugefaxt und zusätzlich im Lokalkompass öffentlich gemacht.

https://www.lokalkompass.de/iserlohn/c-politik/offener-brief-an-die-geschaeftsfuehrer-des-jobcenter-maerkischer-kreis_a1610876

Mein offener Brief vom Jobcenter wurde ignoriert und weitere Abweisungen von Zinsansprüchen folgten. Nur einige wenige Anspruchsberechtigte reichten Untätigkeitsklagen ein.

Diese offenen Rechtsverletzungen wiegen desto schwerer, als der Geschäftsführer des Jobcenter Märkischer Kreis, Volker Riecke, über Jahre als „Ehrenamtlicher Richter beim Sozialgericht Dortmund“ tätig war.

Sein Rechtsempfinden findet sich auch in der Vorgeschichte zu einer anhängigen Untätigkeits- und Leistungsklage (Sozialgericht Dortmund, Az.: S 87 AS 1588/21) wegen Verzinsung wieder:

Thema: abgekartete Vermögensschädigung durch das Jobcenter Märkischer Kreis
<https://www.beispielklagen.de/klage009.html>

Zum Schluss möchte ich noch einen Auszug aus Gustav Radbruch - Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht zitieren:

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.

Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Satzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“

Ich hoffe mit meinen Ausführungen Ihr Interesse geweckt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

29.07.2021 Offener Brief an die Geschäftsführer des Jobcenter Märkischer Kreis



Ulrich Wockelmann